

IT-Handbuch

für die Verwaltung der
Freien und Hansestadt Hamburg

§ 94 HmbPersVG - TELEKOMMUNIKATION -

Vereinbarung

nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz
(HmbPersVG)
auf dem Gebiet der

Telekommunikation

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -
einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsver-
bände des Öffentlichen Dienstes

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist

1. die Gestaltung der Telekommunikation und die Ausstattung der Senatsämter, Fachbehörden und Bezirksämter sowie der sonstigen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie im Rahmen staatlicher Auftragsangelegenheiten tätig werden (hamburgische Verwaltung), mit Telekommunikationseinrichtungen und -diensten,
2. Vorhaltung, Betrieb und Nutzung der unterschiedlichen Telekommunikationseinrichtungen und -dienste einschließlich der multifunktionalen Informations- und Kommunikationstechnik (IuK), z. B. Abteilungs- und Arbeitsplatzrechner, für die sprachliche und nicht-sprachliche Telekommunikation.

(2) Soweit mit Datenverarbeitungen (DV)-Anlagen gleichzeitig auch Telekommunikation möglich ist, bleiben die für die Nutzung von DV-Verfahren geltenden Vorschriften unberührt.

(3) Die Gestaltung und Nutzung der Telekommunikation durch die hamburgische Verwaltung wird durch die Telekommunikationsrichtlinie (TK-RL) des Senats geregelt. Soweit diese TK-RL als allgemeine Regelung des Senats mitbestimmungsbedürftige Sachverhalte regelt und diese das Recht des Personalrates auf Mitbestimmung einschränkt, sind diese Bestimmungen Teil dieser Vereinbarung. Die Anlage L "Leistungsmerkmale" ist Teil dieser Vereinbarung.

(4) Für die in der Bürgerschaft beschäftigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt diese Vereinbarung nur nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (§ 95 HmbPersVG).

§ 2

Ziele und Grundsätze

(1) Die hamburgische Verwaltung kann für die Telekommunikation Arbeitsplätze mit den für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten erforderlichen Endeinrichtungen ausstatten. Sie hat bei der Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen und -dienste die wirtschaftliche, recht- und ordnungsmäßige Übertragung von Informationen zu gewährleisten.

(2) Die Weiterentwicklung der Telekommunikation ist ein wesentliches Element der Verwaltungsmodernisierung. Die damit verbundene verstärkte Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten muß die Wirtschaftlichkeit und die Sozialverträglichkeit organisatorischer Gestaltung gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die Einhaltung ergonomischer Standards, die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des sonstigen Beschäftigtenschutzes, Schulung und Einweisung sowie rechtzeitige Information der Beschäftigten über die bevorstehende Einführung neuer Telekommunikationseinrichtungen und -dienste.

(3) Beim Ersatz konventioneller oder der Einführung neuer Kommunikationsformen durch den Einsatz zeitgemäßer Telekommunikationseinrichtungen und -dienste ist die Eignung der bisherigen Arbeitsabläufe und organisatorischen Strukturen im Hinblick auf die Ziele der Absätze 1 und 2 zu überprüfen.

(4) Für die Aufgabenerfüllung der hamburgischen Verwaltung ist die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen und -diensten, gegebenenfalls in unterschiedlichen Ausprägungen durch Leistungsmerkmale, insbesondere im Hinblick auf deren Art, die rechtlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen und Bedingungen sowie die technische und organisatorische Gestaltung zugelassen.

§ 3

Umfang der Telekommunikation

(1) Die hamburgische Verwaltung kann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Telekommunikationseinrichtungen und -dienste einsetzen.

(2) Grundlegend neue Telekommunikationsdienste, -techniken und Leistungsmerkmale können nach Prüfung der rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und sozialen Auswirkungen für eine dauerhafte Nutzung zugelassen werden. Der Katalog der Leistungsmerkmale nach Anlage L zu dieser Vereinbarung kann entsprechend dem Stand der Technik fortgeschrieben werden. Eine notwendige Beteiligung der Personalräte oder der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe des HmbPersVG in der Fassung vom 16.1.1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1979 Seite 17) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 2 können Telekommunikationseinrichtungen, -dienste und Leistungsmerkmale einschließlich der grundlegenden Ergänzung und Erweiterung von Programmen zeitlich und inhaltlich begrenzt probeweise eingesetzt werden. Die von der Pilotierung betroffenen Stellen der hamburgischen Verwaltung sowie die Beschäftigten sind vorher über den probeweisen Einsatz zu informieren; dem Personalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit ein Einfluß auf die Gestaltung der Pilotierung möglich ist. Die Pilotierung soll mit einem Bericht abgeschlossen werden, der neben der Auswertung der praktischen Ergebnisse auch die Erfahrungen der betroffenen Stellen, Personalräte und Beschäftigten enthält.

§ 4

Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen und -dienste

(1) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden bei der Telekommunikation zwischen den Stellen der hamburgischen Verwaltung sowie bei der Verarbeitung von Betriebs-, Teilnehmer- und Verbindungsdaten gewährleistet. Vertrauliche Dokumente sind bei der Informationsübertragung durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die anwendenden Stellen prüfen, ob die in Absatz 1 genannten Rechte unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen einzelner Arbeitsplätze gewahrt bleiben, soweit die in Anlage L genannten Leistungsmerkmale zur Verfügung stehen. Die anwendenden Stellen haben bei Unverträglichkeit unverzüglich eine Nutzung einzelner Leistungsmerkmale für die betreffenden Endeinrichtungen auszuschließen.

(3) Auf Einzelentgeltnachweise für Telekommunikationsdienste ist grundsätzlich zu verzichten. Zur Aufklärung von Unstimmigkeiten sowie des Verdachts eines Dienstvergehens oder einer Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten können befristet Einzelentgeltnachweise veranlaßt werden. Der zuständige Personalrat ist zu unterrichten.

(4) Es sind die Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Rechte zu schützen. Dabei sind sowohl die schutzwürdigen Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch die der Beschäftigten zu sichern.

§ 5

Nutzung der Leistungsmerkmale

(1) Im Telefondienst können Telekommunikationseinrichtungen mit Leistungsmerkmalen nach Maßgabe dieser Vereinbarung genutzt werden. Die Zulässigkeit bereits eingeführter Leistungsmerkmale mechanischer Vermittlungseinrichtungen oder von Zusatzeinrichtungen bleibt unberührt.

(2) Zugelassene Leistungsmerkmale sind in der Anlage L zusammengefaßt und können nach Maßgabe dieser Vereinbarung insbesondere im Hinblick auf deren Art, die rechtlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen und Bedingungen sowie die technische und organisatorische Gestaltung genutzt werden:

1. Aufschalten

Eingriffe in Verbindungen des Telefondienstes durch Aufschalten auf Verbindungen, insbesondere durch Beschäftigte an Abfrageeinrichtungen, dürfen nur in dringenden Fällen zur Abwicklung des Telefondienstes und im Rahmen betrieblicher Aufgaben vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, daß die betroffenen Teilnehmer durch ein deutliches Signal von dem Aufschalten Kenntnis erhalten.

2. Anrufumleitung

Bei Anrufumleitungen sind die betroffenen Beschäftigten vor der Nutzung des Leistungsmerkmals zu unterrichten. Durch die Anrufumleitungen dürfen schutzwürdige Belange der Anrufenden nicht gefährdet werden.

3. Selbsttätige Rufweitschaltung

Die Einführung dieses Leistungsmerkmals setzt voraus, daß schutzwürdige Belange Anrufender nicht entgegenstehen. Die betroffenen Beschäftigten sind vor dem Aktivieren des Leistungsmerkmals zu unterrichten.

4. Freisprechen und Mithören

Beabsichtigt die anwendende Stelle Endeinrichtungen mit diesem Leistungsmerkmal aufzustellen, hat sie dem zuständigen Personalrat vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mithören Dritter über Mithöreinrichtungen an der Endeinrichtung, z. B. Zweithörer, Lautsprecher, ist nur zulässig, wenn der Gesprächspartner vor der Nutzung des Leistungsmerkmals zugestimmt hat.

5. Konferenzschaltung

Konferenzschaltungen sind nur zulässig, wenn alle Gesprächspartner vor der Nutzung des Leistungsmerkmals zugestimmt haben.

6. Rufnummernanzeige

Die Beschäftigten haben Anzeigen oder Ausgaben von Verbindungsdaten anrufender oder angerufener externer Teilnehmer auf oder durch Endeinrichtungen gegen Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Anzeige der Rufnummern von Beschäftigten auf Endeinrichtungen angerufener Teilnehmer ist auf Antrag der Beschäftigten ohne Begründungszwang zu unterdrücken. In den Fällen, in denen aus technischen Gründen in der Vermittlungseinrichtung eine Unterdrückung im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet die anwendende Stelle generell über die Unterdrückung der Rufnummernanzeige für ihren Bereich. Dienststellen mit Beratungsaufgaben, die bei telefonischer Beratung den Anrufenden aus Rechtsgründen, oder weil dies sonst üblich ist, Anonymität gewähren, sind auf deren Antrag mit Fernsprechgeräten ohne Display auszustatten oder es ist für die entsprechenden Endeinrich-

tungen die Unterdrückung der Rufnummern der anrufenden Teilnehmer sicherzustellen.

7. Sprachspeicher

Das Aufzeichnen von Gesprächsinhalten ist dem Betroffenen vorher anzuzeigen. In Sprachspeichern aufgezeichnete Gespräche dürfen Dritten nur dann zur Kenntnis gebracht werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder vorher das Einverständnis des Anrufenden eingeholt wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aufzeichnung aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist oder aufgrund besonderer Umstände vom Einverständnis des Betroffenen ausgegangen werden kann.

(3) Für die nicht-sprachlichen Telekommunikationsdienste sind die Leistungsmerkmale zugelassen, die den in Anlage L genannten Leistungsmerkmalen entsprechen.

(4) Die Beschäftigten sind auf die Regelungen hinzuweisen, die für die Nutzung der jeweiligen Leistungsmerkmale gelten.

§ 6

Gewährleistung des Datenschutzes

(1) Betriebsdaten, Teilnehmerdaten und Verbindungsdaten dürfen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit auf Telekommunikationseinrichtungen und DV-Anlagen nach Maßgabe der §§ 7 bis 11 verarbeitet werden.

(2) Betriebsdaten, Teilnehmerdaten und Verbindungsdaten werden für die Bereitstellung und den Aufbau von Verbindungen, die Kostenkontrolle und die Abrechnung der Kosten der Telekommunikationsverbindungen sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet.

(3) Personenbezogene Daten werden zur Leistungskontrolle von Beschäftigten nicht genutzt. Über die in Absatz 2 genannten Verwendungszwecke hinaus dürfen die Daten nur zu Zwecken der Revision und dann genutzt werden, wenn Tatsachen den Verdacht eines

Dienstvergehens oder einer Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten begründen.

§ 7

Betriebsdaten

(1) Betriebsdaten, von denen auf bestimmte oder bestimmbare Beschäftigte geschlossen werden kann, dürfen bei Erweiterungsmaßnahmen, Wartung oder Störungsbeseitigung nur erfaßt werden, soweit dies aus technischen Gründen oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit erforderlich ist.

(2) Soweit Verkehrsmessungen zur Ermittlung des Bedarfs an Telekommunikationseinrichtungen Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte zulassen, sollen die Beschäftigten vorher informiert werden.

(3) Die aktivierten Leistungsmerkmale, installierten Softwarekomponenten sowie die zur Durchführung des Betriebes und der Betriebssicherung notwendigen Angaben von Vermittlungseinrichtungen müssen jederzeit nachprüfbar sein; für DV-Anlagen gilt die Regelung entsprechend. Die Angaben sind zu dokumentieren.

(4) Die Dateien und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind drei Monate nach der Auswertung zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht für den laufenden Betrieb erforderlich sind.

§ 8

Teilnehmerdaten

(1) Teilnehmerdaten dürfen für dienstliche Zwecke sowie zur Erleichterung der Kommunikation der hamburgischen Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Einrichtungen ihres Umfeldes verarbeitet werden.

(2) Von den Beschäftigten dürfen

1. Name, Vorname, Dienst- oder Funktionsbezeichnung,

2. Rufnummer oder Kennung des Anschlusses, bzw. personenbezogene Berechtigungskennungen,
3. Zimmernummer,
4. Dienstgebäude,
5. Bezeichnung der Organisationseinheit und
6. Angaben zum Aufgabengebiet

erhoben und in Dateien gespeichert werden. Diese Teilnehmerdaten können in Verzeichnissen ausgedruckt und in üblicher Weise verbreitet werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen einer Verarbeitung der Angaben ganz oder teilweise entgegenstehen. Eine kommerzielle Verwertung ist untersagt.

(3) Von anderen Teilnehmern und Unternehmen können

1. Angaben, die auch in den öffentlichen Verzeichnissen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten enthalten sind,
2. Rufnummern oder Kennungen einzelner Endeinrichtungen,
3. Namen und Anschriften der Telekommunikationspartner

erhoben und in Dateien gespeichert werden.

(4) Bei der automatisierten Abrechnung privater Ferngespräche ist eine Verarbeitung der Teilnehmerdaten nach Absatz 2 zulässig.

(5) Teilnehmerdaten sind spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden der Beschäftigten in den automatisierten Dateien zu löschen, in den Fällen nach Absatz 3 beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Grundes für die Löschung.

§ 9

Verbindungsdaten

(1) Von abgehenden, gebührenverursachenden Verbindungen dürfen folgende Daten erhoben und gespeichert werden:

1. Anlaß: dienstlich oder privat,
2. Status der Informationsübertragung,
3. Rufnummer oder Kennung des anrufenden Anschlusses, ersatzweise personenbezogene Berechtigungskennungen,
4. Rufnummer oder Kennung des angerufenen Anschlusses, ersatzweise personenbezogene Berechtigungskennungen,
5. Beginn und Ende der Verbindung mit Datum und Uhrzeit,
6. in Anspruch genommener Telekommunikationsdienst nach Art und Umfang (Verbindungseinheiten, Datenmenge),
7. Entgelt in Deutscher Mark,
8. bei Dienstgesprächen zusätzlich die zu belastende Kostenstelle.

Alle internen und alle gebührenfreien ankommenden Verbindungen sind von der Verarbeitung und einer Auswertung ausgeschlossen.

(2) Im Telefondienst werden die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse um die letzten drei Stellen gekürzt. Wenn Tatsachen den Verdacht eines Dienstvergehens oder der Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten begründen, können zur Aufklärung des Sachverhaltes in einem abgegrenzten Bereich für die Dauer von längstens drei Monaten die Verbindungsdaten bestimmter Beschäftigter mit den ungekürzten Rufnummern der angerufenen Anschlüsse gespeichert werden. Diese Speicherung ist von der für den Beschäftigten zuständigen Dienststelle anzuordnen; der Personalrat ist vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

(3) Bei Beschäftigten, die zu den Berufsgruppen des § 203 StGB gehören, ist ein besonders strenger Maßstab (z. B. dringender Tatverdacht) anzulegen, wenn eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden soll.

(4) Die Dienststelle ist nicht verpflichtet, zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Entgeltabrechnung für private Ferngespräche die vollständigen Rufnummern der angerufenen Anschlüsse vorzulegen.

(5) Bei der Übermittlung von Dokumenten unterliegt die Aufzeichnung von Verbindungsdaten durch Endeinrichtungen zum Nachweis des Versands, des Empfangs oder aus betrieblichen Anlässen keinen Beschränkungen.

§ 10

Verarbeitung von Verbindungsdaten

(1) Verbindungsdaten dürfen nur zur Kostenkontrolle und zur Abrechnung privater Ferngespräche genutzt werden. Bei den nicht-sprachlichen Diensten dienen die Verbindungsdaten zusätzlich der Übermittlungskontrolle oder dem Nachweis einer Informationsübertragung. Speichernde Stelle ist die Beschäftigungsbehörde der Beschäftigten.

(2) Die Verbindungsdaten sind getrennt für die Abrechnung privater Ferngespräche und die Kostenkontrolle der dienstlichen Nutzung der Telekommunikationsdienste zu verarbeiten.

(3) Für die Übermittlungskontrolle oder den Nachweis einer Informationsübertragung sind die geräte- oder dienstespezifischen Protokolle zu verwenden.

(4) Soweit keine automatisierte Verarbeitung erfolgt, sind die Daten für private Ferngespräche vollständig, für dienstliche Ferngespräche oder andere dienstlich in Anspruch genommene Telekommunikationsdienste nur bei Bedarf zu erheben. Die manuelle Aufzeichnung von Verbindungsdaten für die dienstliche Inanspruchnahme kann befristet angeordnet werden. Die manuellen Aufzeichnungen der Verbindungsdaten sind in einfachster Form zu führen.

(5) Bei Kostenkontrollen ist der an der Auswertung beteiligte Personenkreis zu beschränken. Wird wegen des Verdachts einer mißbräuchlichen Benutzung ermittelt, ist Vertretern der Stelle nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Bei der Auswertung von Verbindungsdaten nach § 9 Absatz 3 besteht eine besondere Sorgfaltspflicht.

§ 11

Löschen von Verbindungsdaten

(1) Die für die Kostenkontrolle gespeicherten Verbindungsdaten dürfen nicht länger als drei Monate gespeichert werden. Schriftliche Aufzeichnungen sind nach drei Monaten zu vernichten.

(2) Die für die Abrechnung privater Telefongespräche gespeicherten Daten sind unter Beachtung der Vorschriften des Haushaltsrechts zu löschen. Unterlagen und Dateien, die keine Kassenbelege sind, müssen spätestens drei Monate nach dem Versand des Abrechnungsbescheides vernichtet oder gelöscht werden.

(3) Das Speichern verdichteter Daten, z.B. Monatsergebnisse je Organisationseinheit, oder die Aufbewahrung der daraus resultierenden Auswertungen ist über einen längeren Zeitraum zulässig, soweit die Daten keinen Bezug auf bestimmte oder bestimmbare Personen zulassen. Über den Zeitraum der Speicherung entscheidet die anwendende Stelle.

§ 12

Private Nutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen

(1) Die private Nutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen, soweit sie nicht für den Telefondienst bestimmt sind, ist unzulässig.

(2) Private Telefongespräche von Beschäftigten sind auf die Fälle zu beschränken, in denen wegen der Dringlichkeit die private Nutzung der dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen unvermeidbar ist. Telefonansagen dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Ferngespräche sind bei der Abfrageeinrichtung vorher anzumelden und dabei unaufgefordert als private Ferngespräche zu bezeichnen, damit sie berechnet werden können. Beim Vorliegen der technischen Möglichkeiten zur automatisierten Verarbeitung von Verbindungsdaten sind die Ferngespräche über die Eingabe einer entsprechenden Kennziffer als privat zu kennzeichnen.

§ 13

Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze

(1) Die Arbeitsplätze sind entsprechend den Aufgaben und Tätigkeiten der Beschäftigten, den unterschiedlichen Arbeitsfeldern sowie der Organisation der verantwortlichen Stellen auszustatten und so zu gestalten, daß für die Beschäftigten eine möglichst geringe psychische und physische Belastung entsteht. Für Bildschirmarbeitsplätze gelten die entsprechenden Vorschriften zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit, Ergonomie und des sonstigen Beschäftigtenschutzes.

(2) Die technische Ausstattung mit Endeinrichtungen ergibt sich aus der jeweils dienststellenbezogenen Festlegung.

§ 14

Anforderungen an die Telekommunikationseinrichtungen

(1) Die installierten Endeinrichtungen, insbesondere Bildschirme und Drucker, haben den Regeln der Technik und den anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit zu entsprechen.

Für Bildschirme und ihre Nutzung gelten:

1. der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten vom 21.10.1981, MittVw 1982, S. 27,
2. der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Arbeiter vom 21.10.1981, MittVw 1982, S. 29 und
3. die Vereinbarung nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) vom 28.6.1982 über die sinnge-
mäßige Anwendung des Tarifvertrages unter Nummer 1 für Beam-
te, MittVw 1982, S. 244.

(2) Soweit für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten Programme und Programmteile von der hamburgischen Verwaltung selbst entwickelt werden, sind die Anforderungen der Softwareergonomie gemäß DIN 66.234/8 zu berücksichtigen. Bei der Vergabe von Aufträgen für Programme und Programmteile an Dritte ist eine Verwirklichung dieser Anforderungen nachdrücklich anzustreben. Bei der Auswahl konfektionierter Software sind die Anforderungen der Softwareergonomie im Rahmen der Angebote zu berücksichtigen.

§ 15

Schulung und Einweisung

- (1) Die anwendenden Stellen haben die Beschäftigten rechtzeitig und ausreichend zu schulen, wenn grundlegend neue Telekommunikationseinrichtungen und -dienste am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.
- (2) Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände ist Gelegenheit zu geben, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Eine Einweisung der Beschäftigten in die Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen erfolgt, soweit es zur Nutzung des verfügbaren Leistungsumfanges notwendig ist und sich die Geräte am Arbeits-

platz befinden oder als regelmäßiges Arbeitsmittel dienen. Bei zentral oder dezentral aufgestellten dienstespezifischen Endeinrichtungen werden nur die für die Gerätebetreuung verantwortlichen Beschäftigten in die Benutzung eingewiesen. Die Bedienungsunterlagen sind beim Gerät aufzubewahren.

(4) Den Belangen älterer Beschäftigter ist besonders Rechnung zu tragen. Sollten Beschäftigte, nachdem sie an dieser Benutzerschulung und -einweisung teilgenommen haben, die Anforderungen nicht erfüllen können, so haben sie dieses nicht zu vertreten.

§ 16

Mitbestimmung der Personalräte

(1) Soweit Arbeitsplätze durch Endeinrichtungen geprägt werden, insbesondere erstmals neue Technik mit grundlegend neuen Funktionen installiert wird, unterliegt die Aufstellung der Endeinrichtungen und die räumliche Gestaltung der Arbeitsplätze der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrates.

(2) Die Mitbestimmungsrechte des jeweiligen Personalrates in personellen Angelegenheiten bleiben unberührt.

§ 17

Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

(1) Der Ersatz, Ausbau und die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.

(2) Auf Wunsch sollen Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, von der Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz befreit werden.

(3) In bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung bleiben unberührt:

1. der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, MittVw 1987 Seite 150 sowie Absatz A 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 sowie Absatz A 3 Satz 1 der Durchführungsvorschriften vom 8. Mai 1987,
2. der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987, MittVw 1987 Seite 155,
3. die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9. Mai 1989, MittVw 1989 Seite 204,
4. die Vorschriften über den Mutterschutz.

§ 18

Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Spitzenorganisationen über beabsichtigte Änderungen der Telekommunikationsrichtlinie so rechtzeitig informieren, daß ein Einfluß auf die Änderung noch möglich ist.
- (2) Sollen Pilotierungen durchgeführt werden oder gemäß § 3 Absatz 2 grundlegend neue Telekommunikationsdienste, -techniken und Leistungsmerkmale zugelassen werden, sind die Spitzenorganisationen hierüber rechtzeitig zu informieren. Soweit ein Abschlußbericht nach § 3 Absatz 3 als Entscheidungsgrundlage vorliegt, ist er den Spitzenorganisationen zur Information zuzusenden.
- (3) Zweifel über die Einhaltung dieser Vereinbarung sollen in einem vereinfachten Verfahren (z.B. fernmündliche Rücksprache) ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.
- (4) Erklärt mindestens einer der Partner der Vereinbarung, daß eine Maßnahme den Gegenstand dieser Vereinbarung überschreitet, ist unverzüglich über eine Ergänzung der Vereinbarung zu verhandeln.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31.12.1994 gekündigt werden. Bei einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nach, die Nachwirkung von § 3 Absätze 2 und 3 endet 1 Jahr nach der Kündigung.

Hamburg, den 10. Februar 1993 / 7. April 1993

Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat



Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

- Landesverband Hamburg -

Deutscher Beamtenbund

- Landesbund Hamburg -

Deutscher Gewerkschaftsbund

- Landesbezirk Nordmark -

Anlage L

zur Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG Telekommunikation
in der Fassung vom 10.02.1993

Zugelassene
Leistungsmerkmale

Teil I

Merkmale, die nur unter den Voraussetzungen des § 5 genutzt werden
dürfen.

1. Aufschalten
2. Anrufumleitung
 - 2.1 Feste Anrufumleitung
 - 2.2 Variable Anrufumleitung
3. Selbsttätige Rufweitschaltung
4. Freisprechen und Mithören
5. Konferenzschaltung
6. Rufnummernanzeige
 - 6.1 Anzeige beim Wählen
 - 6.2 Anzeige beim Anrufen
7. Sprachspeicher

Teil II

Sonstige Merkmale

8. Fangen einer Rufnummer
9. Kurzansagen im Wartezustand
10. Musik im Wartezustand
11. Elektronisches Telefonbuch (s. Teilnehmerdaten)
12. Rufnummerngeber
 - 12.1 zentrale Kurzwahlnummern
 - 12.2 Gruppenkurzwahlnummern

- 12.3 individuelle Kurzwahlnummern
- 13. Notizbuchfunktion
- 14. Zuteilen besonderer Art
- 15. Anrufübernahme in Gruppen
- 16. Sammelnummer für Endeinrichtungen
- 17. Selbsttätiger Rückruf
 - 17.1 Rückruf im Besetztfall
 - 17.2 Rückruf im Freifall
- 18. Wahlweise Zuordnung der Nachtschaltung
 - 18.1 Allgemeine Entgegennahme
 - 18.2 Einzelnachtschaltung
 - 18.3 Sammelnachtschaltung
- 19. Anrufliste
- 20. Briefkasten (Infoservice)
- 21. Direktes Ansprechen
- 22. Richtungsausscheidung für externe Wahl
- 23. Einschränkung des selbsttätigen Internverkehrs
- 24. Sperren abgehender Verbindungen (Wahlkontrolle)
- 25. Geschlossene Benutzergruppe
- 26. Permanente Verbindungen
- 27. Semipermanente Verbindungen
- 28. Kettengespräch
- 29. Abweichende Signalisierung
- 30. Wartestellung bei Internverbindung mit selbsttätiger Ruffolge
- 31. Anschaltung von Zusatzeinrichtungen
- 32. Wahlwiederholung
 - 32.1 Wahlwiederholungstaste
 - 32.2 Rufnummerspeicher
- 33. Abwurf von durchgewählten Amtsverbindungen
- 34. Selbsttätiger Verbindungsaufbau ohne Wahl

35. Anklopfen
36. Rückfragen bzw. Umlegen
37. Makeln
38. Parken
39. Anrufschutz
40. Verhindern des Anklopfens oder Aufschaltens
41. Umschaltung der Berechtigung
42. Gebührenanzeige bei der Endeinrichtung
43. Uhrzeit- und Datumsanzeige
44. Termineinrichtung
45. Textübermittlung
46. Vormerken einer externen Leitung
47. Persönliche Identifizierung
48. Anrufumleitung bei persönlicher Identifikation